

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Wolfgangsee-Blinkingmoos-Naturschutzgebietsverordnung

Kundmachungorgan

LGBl. Nr. 98/1983

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1984

Text

§ 2

- (1) In dem gemäß § 1 festgelegten Naturschutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt.
- (2) Vom Verbot ausgenommen sind lediglich:
- a) auf den bereits meliorierten und landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung; hiezu gehören auch die Errichtung betriebsnotwendiger Zäune, die Durchführung üblicher Düngungen und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, die Räumung bestehender Abzugsgräben, die Anlage unbefestigter Bringungswege sowie Bodenverbesserungsarbeiten (kleinere Drainagen u.ä.); ausgenommen hievon sind die Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, Änderungen der Kulturgattung (Aufforstung, Rodung u.dgl.) und Kahlschläge;
 - b) auf den übrigen nicht in lit. a bezeichneten Flächen die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich notwendiger Pflegemaßnahmen und der Räumung von Abzugsgräben;
 - c) die notwendigen Betreuungsarbeiten und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung auf den Grundstücken 51/2, 146, 156, KG. Strobl (Bauobjekte) sowie an behördlich genehmigten öffentlichen Betriebsanlagen und sonstigen Einrichtungen;
 - d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Einschränkung, daß alle Sumpfschnepfen und Entenarten - ausgenommen Stock- und Krickenten - sowie Birkwild nicht bejagt werden dürfen;
 - e) die rechtmäßige Ausübung der Fischereiwirtschaft;
 - f) der Besuch des Naturschutzgebietes auf öffentlichen Wegen und markierten Wanderwegen sowie der Aufenthalt auf gekennzeichneten Plätzen;
 - g) das Baden an gekennzeichneten Badeplätzen, das Schwimmen im freien See und das Befahren der Seefläche außerhalb der Schilfzone mit Ruderbooten, Segelbooten und Elektrobooten.
- (3) Als verbotene Eingriffe im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere:
- a) das Befahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen aller Art, ausgenommen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken;
 - b) das Zelten, Lagern, Errichten von Feuerstellen;
 - c) die Anlage oder Erweiterung von Sportplätzen, Park-, Camping-, Zelt-, Badeplätzen, Reitwegen u.dgl.;
 - d) jede Verunreinigung, das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt jeder Form an hiezu nicht vorgesehenen Plätzen (§ 19 des Salzburger Müllabfuhrgesetzes 1974);
 - e) jede Bodenverletzung, wie Aufschüttungen und Abtragungen, das Lagern und Stapeln von Materialien jeder Art, Sprengarbeiten, die Beseitigung oder Beschädigung von Felsen, Findlingsteinen u.dgl., Anlage und Betrieb von Gräben, Torfstichen, Schottergruben, Steinbrüchen u.dgl.;
 - f) alle Baumaßnahmen wie auch die Errichtung von Hütten, Verkaufsständen, Unterständen, Sichtschutzwänden, Zäunen und Einfriedungen, Tisch-, Sitz- und Liegegelegenheiten u.dgl.;

- g) die Errichtung von Energiefreileitungen oder sonstigen Drahtleitungen, die Einbringung von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, elektrischer Energie oder zur Ableitung von Wasser und Abwässern;
- h) unbeschadet der Kennzeichnung nach § 4 jede Anbringung von Werbe- und Inschrifttafeln, sonstigen Schildern und Plakaten, soweit es sich nicht um unentbehrliche Ortshinweise, notwendige Wohn- und Betriebsstättenbezeichnungen, Markierungstafeln u.dgl. handelt;
- i) jede außerhalb der nach Abs. 2 lit. a, b und c zugelassenen Bewirtschaftung vorgenommene Beeinträchtigung oder Beschädigung der Pflanzenwelt, wie zum Beispiel die Fällung von Baumgruppen und Einzelbäumen außerhalb des geschlossenen Waldes, die Beseitigung von Latschen, Gebüsch und Hecken sowie von Schilf, Binsen und Wasserpflanzen, das Abreißen von Ästen sowie das Ausgraben und Pflücken von Pflanzen; ferner die Einbringung nicht standortgemäßer Pflanzen und Tiere wie überhaupt jede wesentliche Veränderung des vorgegebenen Naturhaushaltes;
- j) die Errichtung von Boots- und Badestegen, die Einbringung von Schwimmflößen, Haus- und Kajütbooten;
- k) jede Veränderung des natürlichen Ufers, wie die Anlage von Ufermauern, Uferbefestigungen, Einbringung von Trittplatten, Sand, Kies u.dgl.;
- l) jegliches nicht unter Abs. 2 lit. g fallende Baden;
- m) jede Beeinträchtigung von Gewässern aller Art, wie der bestehenden Tümpel, Hoch- und Niedermoore samt ihren Randzonen (anmoorige Böden und Naßwiesen), und die Anlage künstlicher Wasserläufe oder Teiche;
- n) der Einsatz und die Anwendung von Mineraldüngern oder Schädlingsbekämpfungsmitteln über den im Abs. 2 lit. a und b genannten Umfang hinaus, sofern nicht eine behördliche Anordnung vorliegt;
- o) die Erregung von ungebührlichem Lärm und Unfug, der Betrieb von Radios u.dgl.;
- p) die Erzeugung störender Emissionen (Luft-, Oberflächen- oder Grundwasserverunreinigungen u.dgl.);
- q) jede Beunruhigung des Wildes und Störung der Kleintierwelt bzw. der vorhandenen natürlichen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren.